

1724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, im Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, im Bauern-Krankenversicherungsgesetz, im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und im Arbeitslosenversicherungsgesetz vor. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

1. Die Einführung eines Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;
2. die vorübergehende Herabsetzung der Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherungen um einen Prozentpunkt;
3. die Einrichtung eines Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zur bedarfsmäßigen Verteilung der durch den Zusatzbeitrag einfließenden Mittel;
4. die Überweisung eines Beitrages aus der Arbeitslosenversicherung an diesen Ausgleichsfonds zur Abgeltung der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezuges;
5. die Erhöhung der Beiträge zu den Selbständigen-Pensionsversicherungen.
6. die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von bisher  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{3}{4}$  der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung;
7. die Erhöhung der Rezeptgebühr;
8. die Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger;
9. die außertourliche Erhöhung der Richtsätze der Ausgleichszulagen,
10. die Beseitigung von Härten, die im Zusammenhang mit der Einkaufsregelung nach der 32. ASVG-Novelle entstanden sind.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. November 1977 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag des Bundesrates S c h i p a n i keinen Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. Es ergab sich in beiden Fällen Stimmgleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne des § 24 Abs.I der Geschäftsordnung sieht sich der Sozialausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1977 11 08

Rosa G f ö l l e r  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann